
Verordnung: Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2010, wird vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich verordnet:

Anforderungskriterien

§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.

(2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.

(4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

(5) Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus zwei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.

Modul 1 – Grundlagen

§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Bautechnische Grundlagen,
2. Bautechnologie 1 und
3. Bautechnologie 2.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 4. (1) Die Prüfung im Gegenstand Bautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Mathematik,
2. Darstellende Geometrie und
3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Bautechnologie 1 erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Stahlbetonbau,
2. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre) und

3. Tiefbau.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in 15 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist auf aufeinander folgende Werktage zu zweimal acht und einmal vier Stunden zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 6. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,
2. Stahlbetonbau,
3. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),
4. Tiefbau,
5. Vermessungswesen,
6. Baustoffe,
7. Baubetrieb und
8. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken sowie Stilkunde und Grundsätze der Denkmalpflege.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 2 – Projekt

§ 7. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann.

(2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Projektplanung und
2. Projektumsetzung.

(3) Für Prüfungswerber, die beide Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

§ 8. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung,
2. Vorentwurf,
3. Einreichpläne,
4. Baubeschreibung und
5. Polierpläne.

(2) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden. Die 40 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf fünf aufeinander folgende Werktage, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, aufzuteilen.

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Baukonstruktion, Detailplanung und Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht unter Einschluss energiesparender und ökologischer Bauweisen, im Wesentlichen aus den Bereichen Massivbau, Stahlbau, Holzbau und Tiefbau,
2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und
4. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

(2) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden. Die 40 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf fünf aufeinander folgende Werktage, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, aufzuteilen.

§ 10. Prüfungswerber, die beide Gegenstände zu absolvieren haben, müssen die Arbeit in der Regel in 64 Stunden ausführen können. Sie ist nach 80 Stunden zu beenden. Die 80 Stunden sind zu gleichen Teilen auf zehn aufeinander folgende Werktage, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf, aufzuteilen.

Modul 3 – Recht und Wirtschaft

§ 11. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Rechtskunde für das Baumeistergewerbe,
2. Baupraxis und Baumanagement und
3. Betriebsmanagement.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 12. (1) Die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht,
2. Baurecht,
3. Feuerpolizeirecht,
4. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau
5. Straßenrecht,
6. Wasserrecht,
7. einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau,
8. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitnehmerschutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht und
9. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 13. (1) Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. bauwirtschaftsbezogenes Handels- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation,
2. Grundlagen der Buchführung,
3. Grundzüge des Steuerrechts,
4. bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung,
5. Kostenrechnung und Kalkulation,
6. Finanzierungsmethoden und
7. Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement einschließlich bauwerksbezogenem Facility Management.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 45 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Allgemeine unternehmerische Rechtskunde,
2. Allgemeines Rechnungswesen,
3. Grundzüge des Marketings,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement und

5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Bereichen festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Werkmeisterschule (§ 73 SchOG), eines Polierkurses gemäß der sozialpartnerschaftlich abgestimmten Ausbildungsrichtlinie vom 1.7.1996 oder einer Bauhandwerkerschule (§ 59 SchOG) nachweisen, besteht, sofern die Ausbildung zumindest 1.000 Stunden umfasst und darin zumindest 100 Stunden Mathematik, 100 Stunden Statik und 50 Stunden Darstellende Geometrie enthalten sind, die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3.

(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieur-Bauwesen an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Projektplanung des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. a aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Projektplanung des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. a aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(5) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Projektumsetzung des Moduls 2 und dem Modul 3. Können von diesen Prüfungswerbern auch die in der Anlage 1 lit. b aufgezählten Universitätslehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.

(6) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Zimmermeister (§ 149 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnologie 1 und Bautechnologie 2 des Moduls 1 und dem Modul 2. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinherzeugung und Terrazzomacher (§ 133 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) oder der Brunnenmeister (§ 100 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) oder der Bauträger (§ 117 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1, 2 und dem Prüfungsteil Rechtskunde für das Baumeistergewerbe des Moduls 3. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros (§ 134 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2006) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1, 2 und dem Prüfungsteil Rechtskunde für das Baumeistergewerbe des Moduls 3.

(7) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.

(8) In Anlage 2 werden jene einschlägigen Fachhochschul-Studiengänge aus EWR-Staaten unter Bedachtnahme auf den Schwerpunkt der Ausbildung festgelegt, bei denen der Umfang der Befähigungsprüfung aus den dort genannten Modulen besteht.

(9) In Anlage 3 werden jene weiteren Ausbildungslehrgänge festgelegt, bei denen der Umfang der Befähigungsprüfung aus den dort genannten Modulen besteht.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 16. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein, sofern nicht § 351 Abs. 7 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 zur Anwendung kommt.

(3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein.

(4) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. Ein Beisitzer muss entweder die Studienrichtung Architektur an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind oder ein in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigter Baumeister sein.
2. Ein Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind.
3. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kenntnisse im Sinne der Ziffern 1 und 2 ist durch ein Gutachten der jeweils zuständigen Landesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie nachzuweisen.

(5) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Baumeistergewerbe als Gewerbetreibender oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, haben beide unter Abs. 4 genannten Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter Abs. 3 genannten Beisitzer über die im ersten Satz angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch ein Beisitzer gem. Abs. 4 diesen Anforderungen zu entsprechen.

(6) Während der Arbeitszeit der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

§ 17. (1) Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

(2) Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Prüfungsgegenstände wiederholt werden (§ 18), steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

Wiederholungsprüfung

§ 18. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

§ 19. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

(2) Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

Geltende Fassung

§ 20. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 21. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.1.2004 in Kraft.

(2) Die das Baumeistergewerbe betreffenden Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, treten für das Baumeistergewerbe gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.
- e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Baumanagement sowie Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.

(4) § 15 Abs. 6, § 20, § 21 und § 22 Abs. 1 bis 3 sowie die Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Novelle vom 23. April 2007 treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.“

(5) Die §§ 3, 7, 11 und 15 sowie die Anlage 2 in der Fassung der Novelle vom 23. Juni 2010 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.

Anlage 1

Fächerkanon gemäß § 15 Abs 3 bis 5 (Hochschulstudien)

Die angegebenen Fächer müssen insgesamt mit mindestens der angegeben Semesterstundenzahl positiv absolviert worden sein. Die Art der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar) spielt keine Rolle.

Anerkannt werden nur Lehrveranstaltungen an Universitäten innerhalb des EWR-Raumes und solche, die durch einschlägige Staatsverträge diesen gleichzuhalten sind.

a. Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Fach	Semesterstundenzahl	ECTS
Entwerfen, Baukonstruktion, Hochbau, Stahlbau, Straßenbau, Grundbau, Industriebau, Wasserbau, Holzbau, Betonbau	insgesamt 30	insgesamt 35

b. Architektur

Fächer	Semesterstundenzahl	ECTS
Statik, Baumechanik, Tragwerkslehre	insgesamt 14	insgesamt 15
Materialkunde, Festigkeitslehre, Bauphysik	insgesamt 4	insgesamt 5
Baudurchführung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung (AVA), Projektmanagement, Baubetriebswirtschaft	insgesamt 5	insgesamt 5

Anlage 2

Fachhochschulstudiengänge gemäß § 15 Abs. 8

Erhalter	Studiengang und Kennzahl	Kennzahl	Umfang der Prüfung
FH Kärnten	Bauingenieurwesen – Hochbau	0097	Modul 3
FH Kärnten	Bauingenieurwesen – Projektmanagement	0013	Modul 3
FH Joanneum GmbH	Bauplanung und Baumanagement	0031	Modul 3
FH Joanneum GmbH	Bauplanung und Baumanagement	0233	Modul 3
FH Campus Wien	Bauingenieurwesen – Baumanagement	0029	Modul 3
FH Liechtenstein	Architektur – Bachelor oder Master-Studium		Modul 3
FH-Campus Wien	FH-Bakk-Studiengang „Bauingenieurwesen-Baumanagement“	0324	Modul 2 und Modul 3
FH-Campus Wien	Masterstudiengang „Nachhaltigkeit in der Bautechnik“	0325	Modul 3
FH-Campus Wien	Masterstudiengang „Bautechnische Abwicklung internationaler Grossprojekte“	0326	Modul 3
FH Joanneum GmbH	Bachelor-Studium (FH) „Bauplanung und Bauwirtschaft“	0233	Modul 2 und Modul 3
FH JOANNEUM GesmbH (Graz)	Magister-Studium (FH) „Architektur und Projektmanagement“	0235	Modul 3
FH JOANNEUM GesmbH (Graz)	Magister-Studium (FH) „Baumanagement und Ingenieurbau“	0234	Modul 3
Fachhochschule Technikum Kärnten	Bakkalaureat-Studiengang „Bauwesen“	0290	Modul 2 und Modul 3
Fachhochschule Technikum Kärnten	Magister-Studiengang „Architektur-Objektentwicklung“	0291	Modul 3
Fachhochschule Technikum Kärnten	Magister-Studiengang „Bauingenieurwesen-Projektmanagement“	0292	Modul 3
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)	Studiengang „Bauwesen“, sofern dieser folgende Lehreinheiten enthält: LE-2, LE-4, LE-8, LE-9, LE-10, LE-11 LE-21, LE-22, LE-25, LE-26 und LE-27	Studienordnung vom 11.10.2006	Modul 3

Übergangsbestimmung: Werden an einer Ausbildungseinrichtung Studienrichtungen nach verschiedenen Lehrplänen geführt, so ist jener Lehrplan entscheidend, der auf den individuellen Studienabschluss angewendet wurde.

Anlage 3

weitere Ausbildungslehrgänge gemäß § 15 Abs. 9

Träger	Lehrgang	BGBI Nr.	Umfang der Prüfung
Bauakademie Steiermark	Projektmanagement Bau (mehrsemestriger Lehrgang universitären Charakters)	BGBI II Nr 438/2003 und 439/2003	Modul 1, Modul 2, Modul 3 Prüfungs- gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe
PEF Privat- universität für Management	Master of Science in Construction Management	BGBI II Nr 53/2000	Modul 1, Modul 2, Modul 3 Prüfungs- gegenstand Rechtskunde für das Baumeistergewerbe

Übergangsbestimmung: Werden an einer Ausbildungseinrichtung Studienrichtungen nach verschiedenen Lehrplänen geführt, so ist jener Lehrplan entscheidend, der auf den individuellen Studienabschluss angewendet wurde.